

Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs

Standortfaktor Arbeitsmarkt

Der Fachkräftemangel belastet die Wirtschaft enorm. Wir müssen alles dafür tun, Engpässe auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen und die Wettbewerbsfähigkeit der KMU zu sichern.

Mit diesen Impulsen können wir den Arbeitsmarkt stärken:

- Echte Anreize für Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Inländischen Arbeitsmarkt bestmöglich nutzen
- Gezielte Anwerbung qualifizierter Zuwanderung

Das will die Initiative

Die Kantone sind verpflichtet, gemeinsam steuerpflichtigen Personen bei der Staats- und Gemeindesteuer einen Abzug für Doppelverdiener zu gewähren.

Im Kanton Basel-Landschaft fällt dieser Abzug im schweizweiten Vergleich sehr niedrig aus, was ein höheres Arbeitspensum und Einkommen für Paare steuerlich unattraktiv macht.

Mehr Arbeit soll sich wieder lohnen. Daher soll der Abzug ab einem Gesamtpensum von 160% erhöht werden. Damit entsteht ein echter Anreiz, dass beide Partner ihre Arbeitspensum hoch halten.

Jetzt unterschreiben und umgehend zurücksenden – vielen Dank!

Formulierte Gesetzesinitiative

Mehr arbeiten muss sich lohnen – Erhöhung des steuerlichen Doppelverdienerabzugs

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren. Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (SGS 331) wird wie folgt geändert:

§ 8 4. Besteuerung der Ehegatten

^{3bis} Übersteigt dabei das Gesamtpensum beider Ehegatten 160 %, erhöht sich der maximale Abzug auf CHF 8'500. Übersteigt das Gesamtpensum beider Ehegatten 180 %, erhöht sich der maximale Abzug auf CHF 10'200

§ 68c* 3. Ausgestaltung des Steuertarifs

² Der Steuerabzug für die in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach den Tarifen, die ihr Gesamteinkommen (§ 8) und die Abzüge nach Absatz 1 sowie den Doppelverdienerabzug (§ 8 Absatz 3 und 3bis) berücksichtigen.

§ tbd Übergangsregelung zu § 8 Abs. 3 bis vom [Abstimmungsdatum]

¹ Der revidierte § 8 Abs. 3bis wird erstmals in dem Steuerjahr angewandt, das auf das Jahr der Annahme der Bestimmung in der Volksabstimmung folgt.

² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Datum der Publikation im Amtsblatt: 4.11.2024

Initiative jetzt unterschreiben. Danke für Ihre Unterstützung!

PLZ: _____ Gemeinde: _____

	Name, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Mt/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1.					
2.					
3.					
4.					

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Art. 281 bzw. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0).

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels Mehrheitsbeschluss zurückzuziehen: Rolf Blatter, Brüelweg 66, 4147 Aesch; Christoph Buser, Oberer Rainweg 19, 4414 Füllinsdorf; Lucian Hell, Therwilerstrasse 50, 4153 Reinach; Beat Huesler, Kirchplatz 18, 4132 Muttenz; Peter Meier, Häslirainweg 9, 4147 Aesch; Nicole Ott, Sandweg 28a, 4123 Allschwil; Roland Tischhauser, Seltisbergerstrasse 6, 4410 Liestal; Mirko Tozzo, Birkenstrasse 4, 4304 Giebenach; Richard Weber, Unterbiel 2, 4418 Reigoldswil; Hansruedi Wirz, Niestelen 228, 4418 Reigoldswil